

## **Marktsatzung der Stadt Warstein vom 23.03.1992**

Aufgrund des § 4 Abs.1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV.NRW. S. 475/ SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. April 1991 (GV.NRW. S. 214) und des § 67 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 1990 (BGBl. I S. 2442) hat der Rat der Stadt Warstein am 16. März 1992 folgende Marktsatzung beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

(1) Die Stadt Warstein veranstaltet Wochenmärkte in den Ortschaften Belecke und Warstein sowie Krammärkte in der Ortschaft Warstein als öffentliche Einrichtung. Die genannten Märkte werden zu einer rechtlichen und wirtschaftlichen Einheit zusammengefasst.

(2) Die Festsetzung sonstiger Märkte nach § 69 der Gewerbeordnung wird durch die Regelungen dieser Satzung nicht berührt.

### **§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten**

(1) Die Wochenmärkte in den Ortschaften Belecke und Warstein finden auf den jeweiligen Marktplätzen statt. Der Krammarkt in der Ortschaft Warstein wird um die Pfarrkirche und das Gemeindezentrum St. Pankratius sowie auf dem Parkdeck veranstaltet.

(2) Der Wochenmarkt wird am Mittwoch und Samstag abgehalten, und zwar in der Zeit von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Ist einer dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag, so findet der Wochenmarkt an dem vorhergehenden Tage statt. Ist dieser ebenfalls ein Feiertag, so fällt der Wochenmarkt aus.

(3) Der Krammarkt findet in den Monaten April, Juni und August jeweils am letzten Mittwoch des Monats statt, und zwar in der Zeit von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Der Krammarkt im Oktober wird mit der Warsteiner Herbstkirmes vom Verkehrsverein Warstein e.V. am Kirmesmontag ausgerichtet.

(4) In besonderen Fällen kann die Stadt Warstein die Wochenmärkte und Krammärkte auf andere Plätze verlegen oder als Markttage andere Tage festlegen. Ferner kann ein Markttag aus besonderen Gründen ausfallen, ohne dass hierfür ein Ersatztag festgelegt werden muss. In den genannten Fällen erfolgen rechtzeitig öffentliche Bekanntmachungen.

### **§ 3 Recht zur Teilnahme**

(1) Jedermann ist zur Teilnahme an den Wochenmärkten und den Krammärkten berechtigt.

(2) Die Zulassung zu den Wochenmärkten und Krammärkten kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme an den Wochenmärkten und Krammärkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(3) Die Zulassung zu den Wochenmärkten und Krammärkten kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Platz ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke benutzt wird,
2. der Standinhaber oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,

3. den Anordnungen der Marktaufsicht keine Folge geleistet wird,
4. das festgesetzte Marktstandgeld nicht bezahlt oder der Aufforderung zur Zahlung nicht unverzüglich nachgekommen wird.

Wird die Zulassung widerrufen, kann die Marktaufsicht die sofortige Räumung des Standplatzes und ein sofortiges Verlassen des Wochenmarktes bzw. des Krammarktes verlangen und ggf. auf Kosten des Standinhabers durchsetzen.

#### **§ 4 Auf- und Abbau**

(1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 1 ½ Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Stunde nach Marktschluss wieder entfernt sein.

(2) Vor und nach den Marktzeiten sind die Lieferfahrzeuge möglich rasch zu entladen bzw. zu beladen und vom Marktplatz zu entfernen. Sofern der Wochen- bzw. Krammarktverkehr nicht beeinträchtigt wird, kann die Marktaufsicht Ausnahmen zulassen.

(3) Der Aufbau der Marktstände und das Aufstellen der Verkaufswagen muss vor Beginn der Wochenmärkte und Krammärkte abgeschlossen sein.

(4) Der Abbau der Marktstände und das Abfahren der Verkaufswagen darf nicht vor Ende der Marktzeit beginnen.

(5) In besonderen Fällen kann die Marktaufsicht Ausnahmen zulassen.

#### **§ 5 Verhalten auf den Märkten**

(1) Für alle Benutzer, deren Bedienstete oder Beauftragte und die Besucher des Marktes gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Jedermann hat sich so zu verhalten, dass keine fremden Personen oder Sachen gefährdet, beschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(3) Benutzer oder Besucher haben die Betriebsanlagen, Einrichtungen und Geräte schonend zu behandeln. Für Beschädigungen ist Ersatz zu leisten.

(4) Benutzer und Besucher sind verpflichtet, den Weisungen der Marktaufsicht Folge zu leisten bzw. ihre Bediensteten oder Beauftragten zur Befolgung anzuhalten.

(5) Während der Marktzeiten sind auf dem Markt alle Betätigungen untersagt, die nicht unmittelbar mit dem Marktgeschehen in Verbindung stehen. Auf Antrag können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Hunde sind an der Leine zu führen.

#### **§ 6 Warenarten**

(1) Auf den Wochenmärkten und Krammärkten werden außer den in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung festgelegten Warenarten folgende Gegenstände zugelassen:

Textilien  
Korb-, Holz-, Bürsten- und Seilerwaren  
Keramik-, Glas- und Porzellanartikel  
Haushalts- und Kurzwaren  
Toilettenartikel  
Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel  
Wachs- und Paraffinwaren

Modeschmuck  
Küchenbedarfsartikel (ausgenommen elektromechanisch angetriebene Geräte)  
Kunstblumen, Blumen- und Kranzgebilde  
Werbeartikel und Neuheiten  
Leder- und Gummiwaren  
Kunstgewerbliche Artikel  
Kunststoffartikel  
Bücher, Papier- und Schreibwaren (ausgenommen jugendgefährdende Schriften)  
Putz-, Wasch- und Pflegemittel

(2) Andere, als die vorgenannten Warenarten dürfen an den Markttagen nicht gelagert oder angeboten werden. In besonderen Fällen kann die Marktaufsicht Ausnahmen zulassen.

### **§ 7 Zuweisung**

(1) Als Marktstände gelten aufgebaute oder aufgestellte Stände sowie abgeteilte Plätze, die von der Marktaufsicht als Verkaufsplatz zugelassen sind. Der Stand umfasst auch etwaigen Lagerraum.

(2) Die Standplätze werden durch die Marktaufsicht vergeben. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.

(3) Der zugewiesene Standplatz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb des Zugelassenen und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden.

(4) Die Marktaufsicht kann zur Ordnung des Marktverkehrs einen Tausch von Standplätzen anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf eine Entschädigung entsteht.

### **§ 8 Verkauf und Lagerung**

(1) Verkauft werden darf nur von den zugewiesenen Marktständen aus. Die Verkäufer sollen dabei hinter ihren Ständen bleiben.

(2) Regenschutzvorrichtungen und Vordächer müssen an der für den Verkauf vorgesehenen Seite mindestens eine lichte Höhe von 2 Metern haben. Stände und Planen dürfen ohne Erlaubnis der Marktaufsicht weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- u.ä. Einrichtungen befestigt werden.

(3) Die Standinhaber haben an ihren Marktständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift deutlich lesbar und witterungsbeständig anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorgeschriebenen Weise anzugeben.

(4) Alle feilgebotenen Waren sind gemäß der Verordnung zur Regelung der Preisangaben vom 14. März 1985 (BGBl. I S. 580), in der z. Z. gültigen Fassung, mit Preisschildern und gemäß den Verordnungen über Handelsklassen ggf. mit der Handelsklassenbezeichnung zu versehen.

(5) Die auf den Verkaufsständen befindlichen Waren müssen für jeden Einkaufsberechtigten käuflich sein. An den Verkauf einer Ware darf nicht die Bedingung des Verkaufs anderer Waren geknüpft sein.

(6) Ein Standinhaber darf nicht in einen begonnenen Handel eingreifen und dabei über- oder unterbieten. Auch darf niemand einen anderen durch Zurückdrängen oder auf andere Weise von einem beabsichtigten Kauf oder Verkauf abhalten oder stören. Die zum Verkauf gestellten Waren dürfen nicht versteigert werden.

(7) Geschäftsanzeigen oder Reklamezettel dürfen auf dem Markt nicht verteilt werden.

(8) Die Gänge müssen für den Kundenverkehr freigehalten werden. In den Gängen und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden. Bei der Auslegung der Waren sind die Standplatzgrenzen nicht zu überschreiten. Die Stapel von Waren, Kisten und dergl. dürfen auf dem Markt nicht höher als 1,40 m sein. Wer einen ihm nicht zugewiesenen Stand oder Raum - auch nur

vorübergehend - ganz oder teilweise benutzen will, hat vorher die Zustimmung der Marktaufsicht einzuholen.

### **§ 9 Gewichte und Waagen**

Es dürfen nur mit einem gültigen Eichstempel versehene und gesetzlich zugelassene Waagen, Maße und Gewichte benutzt werden.

### **§ 10 Lebensmittel**

(1) Sämtliche Lebensmittel sind auf den Marktständen so zu lagern, dass sie vor Verunreinigungen geschützt sind. Soweit sie nicht in Kisten, Körben, Säcken oder ähnlich verpackt sind, müssen sie auf den Tischen feilgeboten werden.

(2) Die Verkaufstische der Stände für Fleisch-, Wurst-, Geflügel-, Fisch- und Backwaren, Molkereierzeugnisse und sonstige empfindliche Lebensmittel sind, soweit unverpackte Lebensmittel auf ihnen gelagert werden, an der dem Käufer zugewandten Seite so mit einem Aufsatz zu versehen, dass die Käufer die auf den Tischen ausgelegten Waren weder berühren noch anhauchen können. Über die Höhe dieses Aufsatzes hinaus dürfen Lebensmittel ohne Verpackung nicht gelagert werden.

(3) Fleisch und Wurst sind so aufzuhängen oder zu lagern, dass sie mindestens 50 cm vom Boden entfernt bleiben. Frische Fische sind bei warmer Witterung mit Eis auszulegen und zu lagern.

(4) Verkäufer, die Fleisch- und Wurstwaren und Käse gleichzeitig anbieten, sind verpflichtet, den Käse von den übrigen Waren getrennt zu halten und beim Verkauf gesonderte Waagen und Messer zu benutzen.

(5) Unreifes Obst muss von reifem Obst getrennt gehalten und durch ein Schild mit der deutlichen Aufschrift "Unreifes Obst" oder "Kochobst" kenntlich gemacht werden.

(6) Lebensmittel, die leicht verderblich sind oder verunreinigt werden können, dürfen nur in geeignetem, insbesondere in unbenutztem, unbedrucktem und unbeschriebenem Papier gewogen und verpackt werden. Das Verpackungsmaterial darf nicht auf dem Erdboden lagern.

### **§ 11 Allgemeine Hygiene und Reinhaltung**

(1) Die Marktplätze dürfen während der Marktzeit nicht verschmutzt werden. Insbesondere dürfen die Marktstände und deren Umgebung nicht durch Abfälle aller Art verunreinigt werden.

(2) Die Standinhaber sind für die Reinhaltung ihrer Stände sowie der davor gelegenen Gänge bis zu deren Mitte und für die Reinhaltung der ihnen zugewiesenen Lagerfläche und deren unmittelbare Umgebung verantwortlich.

(3) Die Waagen, Schalen, Hackklötze und sonstigen Gebrauchsgegenstände müssen stets sauber sein.

(4) Abfälle und Kehricht sind innerhalb der Marktstände und der Lagerfläche in geeigneten Behältern so zu verwahren, dass der Marktverkehr nicht gestört wird und die Waren nicht verunreinigt oder sonst nachteilig beeinflusst werden können. Papier und leichtes Material ist gegen Verwehen zu sichern. Soweit Abfälle durch das Aussehen oder ihren Geruch hygienisch bedenklich sind oder während der Marktzeit werden können, sind sie unverzüglich zu beseitigen.

(5) Abfälle irgendwelcher Art dürfen nicht in den Bereich des Marktes eingebracht werden.

(6) Eis darf nur in wasserdichten Behältern aufbewahrt werden.

(7) Zum Abdecken benutzte Planen, Decken, Tücher und dergl. müssen stets sauber sein.

(8) Die Standinhaber, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben die Regeln der Sauberkeit im Umgang mit Lebensmitteln zu beachten und stets saubere Berufs- oder Schutzkleidung zu tragen.

(9) Für die Beschaffenheit der Waren - insbesondere der Nahrungs- und Genussmittel - und die Behandlung und den Verkehr mit ihnen sind die jeweils einschlägigen Gesetze und Verordnungen (z.B. Hygiene-Verordnung, Farbstoff-, Handelsklassen-, Preisauszeichnungsverordnung, Lebensmittelgesetz) maßgebend. Die Marktaufsicht kann den Verkauf nicht einwandfreier Lebensmittel auf dem Markt untersagen. Sofern es für die Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder für die Beseitigung einer schon eingetretenen Störung notwendig ist, kann die Marktaufsicht nicht einwandfreie Lebensmittel sicherstellen.

### **§ 12 Müllverminderung, Gebrauch von Mehrwegverpackungen, Rücknahmepflicht**

(1) Durch eine direkte Einsparung von Verpackungsmaterialien ist das Müllaufkommen auf ein Mindestmaß zu verringern.

(2) Wird vom Besucher die Abgabe der Ware in einer Verpackung verlangt, dürfe nur umweltfreundliche Verpackungen ausgegeben werden.

(3) Bei der Auswahl der Verpackung ist der Benutzer verpflichtet, Mehrwegverpackungen den Vorzug zu geben. Insbesondere sollen aufgrund des § 1 a der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Warstein Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden. Ausnahmen von dieser Pflicht können aus wichtigem Grund zugelassen werden.

(4) Die Standinhaber haben Altglas, Altpapier und Weißblechdosen gemäß § 12 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Warstein vom übrigen Abfall zu trennen und zu den von der Stadt eingerichteten Depotcontainerstandorten zu bringen. Sofern andere Vorschriften dieser Regelung entgegenstehen, bleiben diese unberührt.

(5) Transportverpackungen, wie Kanister, Kisten, Säcke einschl. Paletten, Kartonagen, geschäumte Schalen, Schrumpffolien und ähnliche Umhüllungen, die Bestandteile von Transportverpackungen sind, müssen zurückgenommen und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung zugeführt werden.

(6) Verkaufsverpackungen, wie Becher, Beutel, Blister, Dosen, Eimer, Flaschen, Kanister, Kartonagen, Schachteln, Säcke, Schalen, Einweggeschirr, Einwegbestecke, Tragetaschen oder ähnliche Umhüllungen, die zum Transport der Waren verwendet werden, müssen ab 1. Januar 1993 zurückgenommen und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung zugeführt werden.

### **§ 13 Nachprüfungsrecht**

Die Verkäufer sind verpflichtet, auf Verlangen der Käufer oder der Marktaufsicht das behauptete Gewicht oder Maß einer Ware an Ort und Stelle nachzuweisen.

### **§ 14 Marktstörungen**

(1) Auf den Märkten ist jede Störung der Ruhe und Ordnung untersagt.

(2) Insbesondere ist es untersagt:

- a) Waren durch lautes Ausrufen oder zudringliches Anpreisen oder im Umhergehen anzubieten,
- b) zu betteln oder zu hausieren,
- c) Asche, feste Stoffe, tierische und pflanzliche Abfälle, Öl, Benzin, Fette, Säuren, Laugen oder andere Stoffe in die Kanalisation gelangen zu lassen.

(3) Der Straßenverkehr darf durch den Marktbetrieb nicht behindert werden.

### **§ 15 Haftpflicht**

(1) Das Betreten der Marktplätze geschieht auf eigene Gefahr. Im übrigen haftet die Stadt Warstein für jegliche Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

(2) Für alle schuldhaften Beschädigungen der Anlagen und deren Einrichtungen haftet der Verursacher. Gehört der Verursacher zum Personal eines Standinhabers, so haften Verursacher und Inhaber als Gesamtschuldner.

(3) Die Standinhaber haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Personal ergeben. Ebenso haften sie für alle Schäden, die ihr Personal durch Verstöße gegen diese Satzung verursachen.

### **§ 16 Aufsicht**

(1) Die Marktaufsicht obliegt dem Ordnungsamt der Stadt Warstein als Marktaufsichtsbehörde. Sie wird durch den aufsichtsführenden Bediensteten ausgeübt.

(2) Der Marktaufsicht ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihr gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

### **§ 17 Auskunftspflicht**

Soweit die Marktaufsichtsbehörde Informationen für die Erstellung von Berichten benötigt, haben die Standinhaber die verlangten Auskünfte richtig und vollständig zu erteilen.

### **§ 18 Ordnungswidrigkeiten**

- hier nicht abgedruckt -

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Marktsatzung der Stadt Warstein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, 23. März 1992

gez. Juraschka  
Bürgermeister